

3. Militärwesen.

Bekanntmachung.

Dem praktischen Arzte Dr. Charles J. Wagner in Toronto ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der deutschen Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der in § 42 Ziffer 1a bis c ebendasselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Reichsangehörigen auszustellen, welche ihren dauernden Wohnsitz in Kanada oder den Vereinigten Staaten von Amerika haben.

Berlin, den 5. August 1913.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Lewald.

Bekanntmachung.

Dem Oberarzt der Reserve a. D. Dr. Adolf Floßmann in Bloemfontein und dem praktischen Arzte Dr. R. Hohmann in Port Elizabeth ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Deutschen Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der in § 42 Ziffer 1a bis c ebendasselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Reichsangehörigen auszustellen, welche ihren dauernden Wohnsitz in Britisch Südafrika haben.

Gleichzeitig wird mit bezug auf die Bekanntmachungen vom 20. Oktober 1908 (Zentralblatt S. 456) und vom 5. August 1904 (Zentralblatt S. 282) zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß als Zuständigkeitsbezirk des Untersuchungsarztes Dr. Simon in Kapstadt Britisch Südafrika und als Zuständigkeitsbezirke des Untersuchungsarztes Dr. Sthamer in Johannesburg Britisch Südafrika und die portugiesische Kolonie Moçambique gelten.

Berlin, den 5. August 1913.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Lewald.

4. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 3. Juli 1913 die nachstehenden Änderungen zu den Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen beschlossen.

Berlin, den 1. August 1913.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Herz.

1. In der Anlage D der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen ist hinter § 28 d folgender § 28 e einzufügen:

„§ 28 e.

Zum Einstellen von Teerfarbstoffen auf bestimmte Farbstärken kann fein gemahlener oder griesförmiger inländischer Zucker nach Vergällung steuerfrei abgelassen werden.

Zur Vergällung dürfen auf 100 Teile Zucker folgende Stoffe verwendet werden:

1. a) 10 Gewichtsteile entwässertes Natriumsulfat
oder
b) 0,25 Gewichtsteile Pyridinbasen
oder
c) 0,1 Gewichtsteil Tieröl,
zu a bis c unter gleichzeitigem Zusatz von 0,1 Gewichtsteil eines unverdünnten beliebigen roten, grünen, blauen oder violetten oder von 1 Gewichtsteil eines unverdünnten beliebigen gelben oder braunen Farbstoffs; ferner
2. a) 1 Gewichtsteil unverdünntes Methylenblau (Tetramethylthioninchlorid)
oder
b) 1 Gewichtsteil unverdünntes Methylenviolett (asym. Dimethylsafraninchlorid).

Die unter 1 genannten Vergällungsmittel müssen die in der Anlage D 1 geforderten Eigenschaften besitzen. Bei der Vergällung mit den unter 2. genannten Stoffen genügt in der Regel eine Vergleichen mit einwandfreien Mustern, in Zweifelsfällen ist die Untersuchung durch einen Sachverständigen herbeizuführen.“

2. Im § 29 ist statt „§§ 26 bis 28 d“ zu setzen: „§§ 26 bis 28 e“.

3. Am Schlusse der Anlage D 1 der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen ist folgender Zusatz anzufügen:

**„Anleitung zur Untersuchung von entwässertem Natriumsulfat
(schwefelsaurem Natrium).**

Entwässertes Natriumsulfat besteht in porösen, bröckligen, grauen oder gelblichweißen Stücken oder in weißem Pulver und schmilzt beim Erhitzen im einseitig geschlossenen Glasröhrchen nicht, verflüchtigt sich auch nicht bei stärkerem Erhitzen. Es ist in Wasser löslich, die wässrige Lösung gibt auf Zusatz einer Lösung von Bariumnitrat einen weißen Niederschlag, der sich beim Hinzufügen von verdünnter Salzsäure oder Salpetersäure nicht wieder löst.

Zur Zuckervergällung ist Natriumsulfat in fein gemahlenem Zustand zu verwenden.

Anleitung zur Untersuchung von Pyridinbasen.

1. Farbe. Die Farbe der Pyridinbasen soll nicht dunkler sein als die einer frisch bereiteten Jodlösung, welche 2 ccm Behtel-Normal-Jodlösung in 1 Liter destillierten Wassers gelöst enthält.

Zur Prüfung sind 2 Glasröhren von 150 mm Länge und 15 mm lichter Weite zu verwenden, welche auf beiden Seiten durch runde Glasplatten verschlossen werden. Die Glasplatten werden durch Schraubekapseln festgehalten, welche in der Mitte eine Öffnung von 12 mm Durchmesser haben. Beim Verschließen der mit den Flüssigkeiten gefüllten Röhren dürfen Luftblasen unter der oberen Glasplatte nicht zurückbleiben.

Maßgebend für die Beurteilung sind nur die Farbentöne, welche die Flüssigkeiten zeigen, wenn man sie durch die Glasplatten gegen das in der Längsachse der Röhren einfallende Licht betrachtet.

2. Verhalten gegen Radmiumchlorid. 10 ccm Pyridinbasen sind mit Wasser zu 1 Liter zu verdünnen. Werden alsdann 10 ccm dieser Pyridinbasenlösung mit 5 ccm einer Lösung von 5 g wasserfreien geschmolzenen Radmiumchlorids in 100 ccm Wasser versetzt und kräftig geschüttelt, so soll innerhalb 10 Minuten eine reichliche kristallinische Ausscheidung eintreten. Als reichlich ist diese in

Zweifelsfällen anzusehen, wenn sie, 10 Minuten nach dem Vermischen der Flüssigkeiten auf ein gewogenes Papierfilter von 9 cm Durchmesser und 0,45 bis 0,55 g Gewicht gebracht und ohne vorhergehendes Auswaschen, auf einer Unterlage von Filtrierpapier eine Stunde bei einer Wärme von 50 bis 70 Grad getrocknet, nicht weniger als 25 mg wiegt.

3. Verhalten gegen Nefflers Reagens. Werden zu 10 ccm derselben Pyridinbasenlösung (vergl. Ziffer 2) bis zu 5 ccm Nefflersches Reagens zugesetzt, so soll ein weißer Niederschlag entstehen.

4. Siedepunkt. 100 ccm Pyridinbasen werden bei einer Wärme von 15 Grad mit einer Pipette abgemessen und in einen Kupferkolben mit kurzem Halse von 180 bis 200 ccm Raumgehalt gebracht. Der Kolben wird auf eine Asbestplatte mit kreisförmigem Ausschnitt gestellt. Auf diesen Kolben wird ein mit einer Kugel versehenes Siederohr von den in der nachstehenden Abbildung angegebenen Abmessungen aufgesetzt, dessen seitliches Ansatzrohr mit einem Liebig'schen Kühler verbunden wird, der eine mindestens 40 cm lange Wasserhülle besitzt. Das andere Ende des Kühlers trägt einen Vorstoß, dessen verjüngtes Ende zur Vorlage führt. Als solche dient ein möglichst enger, verschließbarer Glaszylinder von 100 ccm Raumgehalt mit einer Teilung in halbe Kubikzentimeter. Durch die obere Öffnung des Siederohrs wird ein Thermometer so eingeführt, daß sein Quecksilbergesäß die Mitte der Kugel einnimmt. Da sich der ganze Quecksilberfaden des Thermometers auch bei dem höchsten bei der Destillation zu erreichenden Wärmegrade stets noch innerhalb des Siederohrs befinden soll, so ist erforderlichenfalls ein abgefürztes Thermometer zu benutzen.

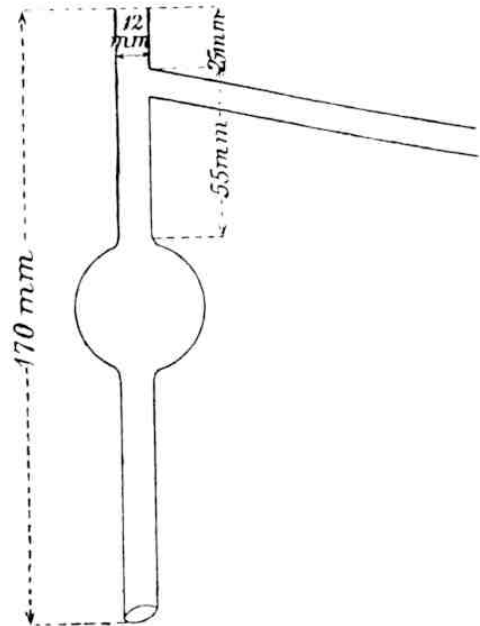
Die Destillation wird so geleitet, daß in der Minute etwa 5 ccm Destillat übergehen. Sobald der Quecksilberfaden des Thermometers bis auf 140 Grad gestiegen ist, wird die Flamme ausgelöscht. Hierauf wartet man, bis keine Flüssigkeit mehr abtropft. Alsdann wird weiter destilliert, bis der Quecksilberfaden des Thermometers bis auf 160 Grad gestiegen ist, und wieder gewartet, bis keine Flüssigkeit mehr abtropft.

Es sollen bis 140 Grad mindestens 50 ccm und bis 160 Grad mindestens 90 ccm übergegangen sein. In Zweifelsfällen ist die Menge des Destillats bei einer Wärme von 15 Grad zu messen.

5. Mischbarkeit mit Wasser. Werden 50 ccm Pyridinbasen mit 100 ccm Wasser vermischt, so soll eine klare oder doch nur so schwach opalisierende Mischung (ohne Schichtenbildung) entstehen, daß nach Ablauf von 5 Minuten und vor Ablauf von 10 Minuten nach der Vermischung Schwabacher Druckschrift durch eine Schicht von 15 cm Höhe noch zu lesen ist. Diese Prüfung ist unter Verwendung einer der zur Bestimmung der Farbe der Pyridinbasen unter 1 beschriebenen Glasröhren im zerstreuten Tageslichte vorzunehmen. Das gefüllte Rohr ist nicht unmittelbar auf die Schrift aufzusetzen, sondern senkrecht etwas darüber zu halten, damit genügend Licht auf die Schrift fällt.

6. Wassergehalt. 20 ccm Pyridinbasen und 20 ccm Natronlauge von 1,40 Dichte werden mittels einer Pipette in einen in Fünftel Kubikzentimeter geteilten, mit eingeschliffenem Glasstopfen versehenen Standzylinder gebracht und durchgeschüttelt. Nach dem Absetzen soll die entstehende obere Schicht mindestens 18,5 ccm betragen. In Zweifelsfällen ist das Gemisch vor dem Ablesen auf 15 Grad abzukühlen.

7. Titration. 10 ccm Pyridinbasen werden in einen Kolben von 100 ccm Raumgehalt, der etwa zur Hälfte bis drei Viertel mit Wasser gefüllt ist, gegeben. Die Mischung wird umgeschwenkt, mit Wasser bis zur Marke aufgefüllt und gut durchgeschüttelt. Von dieser Mischung werden alsdann



10 ccm mit Normal-Schwefelsäure titriert, bis ein Tropfen der Mischung auf Kongopapier einen deutlichen blauen Rand hervorruft, der alsbald wieder verschwindet. Es sollen nicht weniger als 9,5 ccm der Säurelösung bis zum Eintritt dieser Reaktion verbraucht sein. Zur Herstellung des Kongopapiers wird Filtrierpapier durch eine Lösung von 1 g Kongorot in 1 Liter Wasser gezogen und getrocknet.“

5. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimat	Grund der Verurteilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1	2	3	4	5	6

a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.

1	Franz Fritz Kalimoda, Reisender,	geboren am 10. Januar 1888 zu Poldican, Bezirk Kuttenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl in vier Fällen und Angabe eines falschen Namens (4 Jahre Zuchthaus und 3 Wochen Haft, laut Erkenntnis vom 9. Oktober 1909),	Großherzoglich Oldenburgisches Ministerium des Innern,	19. Juli 1913.
2	Wladislaus Krzemeniewski (fälschlich Bronislaus Krzeminiewski), Arbeiter,	geboren am 19. Dezember 1885 zu Rokicie, Gouvernement Plozl, Rußland, ortsbahörig zu Dziel, Gouvernement Radom, ebenda, russischer Staatsangehöriger,	räuberische Spreßung (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 14. Juni 1910),	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	28. Juli 1913.

b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

3	Josef Barth, Arbeiter,	geboren am 29. April 1866 zu Oberpraunitz, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Oppeln,	24. Juli 1913.
4	Jean Buisser, Arbeiter,	geboren am 23. Juni 1862 zu Renlum, Provinz Geldern, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	19. Juli 1913.
5	Winand Josef Cloes, Maurer,	geboren am 25. November 1861 zu Warfage, Provinz Lüttich, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	Betteln, Beleidigung in zwei Fällen und Verletzung der Schamhaftigkeit,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Aachen,	21. Juli 1913.
6	Isaal Cotton, Gelegenheitsarbeiter,	geboren am 10. Januar 1850 zu Lille, Frankreich, ortsbahörig ebenda-selbst, französischer Staatsangehöriger,	ruhestörender Lärm in zwei Fällen, Landstreichen und Beleidigung,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Strassburg,	21. Juli 1913.
7	Alex Dwidziul (fälschlich Giziul), Arbeiter,	18 Jahre alt, geboren zu Stazowa, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	22. Juli 1913.
8	Socia Gajan, Arbeiterin,	geboren am 6. April 1894 zu Slinec, Bezirk Sniatyn, Galizien, österreichische Staatsangehörige,	Gewerbsunzucht,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwidau,	1. Juli 1913.